

**04.02.03****Empfehlungen  
der Ausschüsse**R - Inzu **Punkt ...** der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

**A.****Der federführende Rechtsausschuss****und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 80a Abs. 2 Satz 1 OWiG)**

In Artikel 1 Nr. 1 § 80a Abs. 2 Satz 1 sind jeweils die Wörter "zehntausend Deutsche Mark" durch die Wörter "fünftausend Euro" zu ersetzen.

**Folgeänderung:**

In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 80a Abs. 2 Satz 1 OWiG) ist in Absatz 2 Satz 1 die Angabe "zehntausend Deutsche Mark" durch die Angabe "fünftausend Euro" zu ersetzen.

...

Begründung (nur für das Plenum):

Die Einführung des Euro verlangt eine entsprechende Anpassung des Gesetzesentwurfs. Der Einfachheit halber wird eine "glatte" Umrechnung im Verhältnis 2:1 vorgesehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 107 Abs. 5 OWiG)

In Artikel 1 ist Nummer 2 zu streichen.

Folgeänderungen:

## a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

aa) Im Abschnitt "A. Zielsetzung" ist Nummer 2 zu streichen.

bb) Im Abschnitt "B. Lösung" ist Nummer 2 zu streichen.

cc) Im Abschnitt "D. Kosten für die öffentlichen Haushalte" ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Änderung der Besetzung der Bußgeldsenate wird bei den Ländern zu - allerdings nicht quantifizierbaren - Stelleneinsparungen im Bereich der Oberlandesgerichte führen."

b) In der Eingangsformel sind die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" zu streichen.

## c) Die allgemeine Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt I ist Satz 2 zu streichen.

bb) Abschnitt II ist wie folgt zu fassen:

"Der Entwurf hat folgenden Inhalt:

In Umkehrung der bisherigen Rechtslage soll in § 80a des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) die Einzelrichterbesetzung bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte als Regelfall, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahmefall festgelegt werden."

cc) Abschnitt III ist wie folgt zu fassen:

"Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."

d) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehene Einführung einer Akteneinsichtspauschale in § 107 Abs. 5 OWiG ist bereits durch Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 4410) verwirklicht worden. Mit der vorgeschlagenen Streichung entfällt die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG.

**B.**

3. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Ministerin Corinna Werwigg-Hertneck (Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragung des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.